

Die Wahlleiterin des Landkreises  
Bad Kissingen

**Bekanntmachung**  
**der Sitzung des Wahlausschusses**  
**zur evtl. Feststellung des abschließenden Ergebnisses**  
**der Wahl des Landrats und**  
**der evtl. Stichwahlteilnehmer für die Landratswahl am 29.03.2020,**  
**sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses**  
**für die Wahl**  
**des Landrats und des Kreistags im Landkreis Bad Kissingen**  
**am Sonntag, 15. März 2020**

**1. Die Sitzung des Wahlausschusses zur evtl. Festsetzung des Wahlergebnisses der Wahl des Landrats gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am**

Mittwoch, 18.03.2020 um 15:00 Uhr im  
Landratsamt Bad Kissingen, Obere Marktstraße 6, 97688 Bad Kissingen,  
Besprechungsraum A 3.14

Eine Sitzung findet nur statt, wenn eine Landratsstichwahl erforderlich wird.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

## **2. Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl**

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

- 2.1 Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Bad Kissingen
- 2.2 Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Bad Kissingen
- 2.3 Aushang im Landratsamt Bad Kissingen

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlags gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung die Wahl ablehnen können ist die unter

Nr. 2.1

genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Bad Kissingen, 20.02.2020

Wizinger

Landkreiswahlleiterin